Anleitung

unis ten ber finen gewordenen Berwaltung des Gemeinde: Gigenthums.

in the Sand on given, ber the bestelle in Sectionaringen

Begriff des Gemeinde-Eigenthums.

Alles, was ber Gemeinde zugehört, alle ihre forperlichen und unforperlichen Sachen, heißen bas Gemeinbe-Gigenthum.

S. 2.

Eintheilung bes Gemeinde-Gigenthums.

Das Gemeinde-Eigenthum ift entweder Gemeindevermögen ober Gemeindegut.

S. 3.

Gemeinde-Bermögen.

Unter Gemeinde-Bermögen begreift man alle ber Gemeinde eigenthumlichen Sachen, beren Einfünfte gur Beftreitung ber Gemeinbe-Auslagen bestimmt finb.

Rein Mitglied ber Gemeinde fann fur fich ben Gebrauch ober Genug biefer Sachen anfprechen ; jeber Rugen, ben fie abwerfen, geht ber Gemeinde als moralifcher Berfon ju Guten, und ift bestimmt, bie Beburfniffe und Auslagen berfelben, g. B. bie Befoldung bes Schreibere, bes Bachters, bie Erhaltung ber Feuerlosch-Requifiten u. bergl. zu bebeden.

Es anbert übrigens nichts im Begriffe bes Gemeinbe-Bermogens, ob ber Ertrag aus ber Sache unmittelbar in bie Gemeindecaffe fließt, ober ob fich ber Rugen ber Sache für bie Ge= fammtheit baburch ergibt, bag burch ihre Berwenbung eine Auslage in Erfparung gebracht wirb, bie fonft von ber Commune beftritten werben mußte. Go g. B. gehort bas jur Bohnung bes Wächters bestimmte Gemeinbehaus jum Gemeinbe-Bermogen, weil burch beffen Berwendung für bie Wohnung bes Wächters bie Gemeinde ben Miethzins erfpart, ben fie fonft bezahlen müßte.

6. 4.

Gemeinbegut im weiteren Ginne.

Dagegen bilben alle ber Gemeinde eigenthumlichen Sachen, Die entweder jum Gebrauche eines jeben in ber Gemeinbe, ober ausschließend nur jum Gebrauche ber Gemeinbeglieber bienen, bas Gemeinbegut im weiteren Ginne.

Bu bem Gemeinbegute ber erften Art geboren Gemeinbewege, Gemeinbebruden, Brunnen, Spaziergange zc.; furz alle Objecte, beren Natur und 3med einen ausschließenben Gebrauch im Intereffe ber Gemeinbe, ober auch felbft nur bec einzelnen Gemeinbeglieber nicht gulaffen.

Sie geboren ju ben eigentlichen Gemeinde-Anftalten, wovon ber S. 21 sub 2 bes Gemeindegefetes vom 17. Marg 1849 fpricht, und auf beren Benütung Jebermann in ber Gemeinbe ohne Unterschied, ob er Mitglied berfelben ift ober nicht, nach Mag ber bestebenben Ginrich= tungen , 3. B. gegen Entrichtung bes Brudengelbes zc. und namentlich mit Beobachtung ber polizeilichen Borfdriften, 3. B. baß auf ben Wegen feine Laft gefchleift, über Bruden nicht fonell gefahren werben barf ic., Anspruch hat. mild gena bedauere nengleneilech

Rach biefen Befohnfte besonge ber ebenfeber geberfeber felbit, ober burd einen Gemeinbe Beffentendung ber Gemeindegut im engeren Sinne. Denfin ver funtell ner dier

Bene ber Gemeinde eigenthumlichen Sachen, welche bloß jum Gebrauche ber Gemeinbeglieber (Gemeinbeburger ober Gemeinbeangehörige) bienen, bilben bas Gemeinbegut im engeren Ginne.

Dabin gehoren g. B. Biehweiben, in foweit jebes Gemeinbeglieb berechtiget ift, fein Bieb

Ebenfo find bie ber Gemeinde gehörigen Balber, Auen, Wiefen u. f. w. Gemeinbegut, wenn beren Rugen unter bie einzelnen Gemeinbeglieber vertheilt wirb.

Die Nubungen mancher Gemeinbeguter bebeden nicht nur ben Bebarf aller Gemeinbe= glieber, fondern es erubrigt noch ein Erträgniß, bas fobin fur bie Beburfniffe ber Gemeinbe verwendet werden und baber in bie Gemeindecaffe fliegen muß.

Dieg andert aber nichts in ber Natur ber Sache, fie bleibt Gemeinbegut, weil ibre erfte Bestimmung bie ift, jum Gebrauche ber Gemeindeglieber ju bienen.

Insbesondere wenn die Gemeinde im Belige größerer gemeinmisiger ober wohlthätiger

S. 7. Sonia Salvaduamulk Sonia D. hanetlafiniff Gewidmetes oder gestiftetes Gemeinde-Bermögen.

Gewiffe Objecte bes Gemeinde-Bermogens haben eine bestimmte Wibmung, ber fie nicht entzogen werben burfen. Gie find jur Erhaltung von gemeinnutigen Unftalten, ober fur befondere gemeinfame Zwede, g. B. fur Rranten-, Waifen-, Armen-Berforgungebaufer, Sparcaffen, Gemeinbespeicher u. f. w. bestimmt.

Diefe Objecte bilben bas gewibmete, ober geftiftete Gemeinbe-Bermögen.

& u f m fich befindet, wird die Musikellung

S. 83drem deilneren dnachandina anumeiel vertie

Bum Gemeinde-Eigenthume konnen nicht jene Sachen gerechnet werben, welche gewiffen Claffen von Gemeinbegliebern angehören.

So haben in manchen Gemeinden bloß bie Bauern mit Ausschluß ber Sausler ben Genuß gewiffer Balbungen, Beiben ac., fo haben an anderen Orten Bunfte, Innungen, die Befiger gewiffer Saufer, wie g. B. bie brauberechtigten Burger ein eigenes Bermogen ober befondere Rechte.

Sierauf bezieht fich ber S. 26 bes Gemeinbegesebes, ber verfügt, bag bie privatrectlichen Berhältniffe überhaupt und insbesondere bie Gigenthums- und Rugungsrechte ganger Claffen, ober einzelner Glieber ber Gemeinbe ungeanbert bleiben. 1 affi admonis

muerte neduckenden nente & Berwaltungs-Organ.

Die Berwaltung bes Gemeinde-Eigenthums theilt fich zwischen bem Gemeinde-Ausschuffe und bem Gemeindevorsteher (Bürgermeifter, Gemeinderichter).

Der Erstere beschließt, wie und in welcher Weise bas Gemeinde-Eigenthum verwaltet werben soll; ber Legtere führt biese Beschlusse aus, wobei die Gemeinderathe nach ben Anordsnungen und unter ber Verantwortlichkeit des Gemeinde-Borstehers sich verwenden lassen muffen.

Der Gemeinde-Ausschuß schreibt z. B. vor, daß ein Capital zum Ankauf von öffentlichen Obligationen verwendet, ober unter biesen, ober jenen Bedingungen an Private bargelieben werden foll.

Nach biefem Beschluffe beforgt ber Gemeinde-Borfteber selbst, ober burch einen Gemeinderath ben Anfauf ber öffentlichen Obligationen ober ben Abschluß bes Darlebensgeschäftes.

Glaubt feboch ber Gemeinde-Borfteher, baß ein vom Gemeinde-Ausschuffe in Betreff ber Bermögensverwaltung gefaßter Beschluß bem Gemeindegesete, oder ben Gesegen überhaupt zuwiberlaufe, oder ber Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufüge, so ist er verpflichtet, biesen Beschluß nicht in Bollzug zu segen und hievon die Anzeige an ben Bezirkshauptmann zu machen.

Würde z. B. ber Gemeinde-Ausschuß beschließen, ausländische Lotterielose anzukaufen, so barf ber Gemeinde-Borsteher diesen Beschluß nicht in Bollzug segen, weil der Ankauf solcher Lose überhaupt gesehlich untersagt ist.

In Gemeinden mit einem bedeutenderen Bermögen, bessen Berwaltung besondere Kenntnisse, oder eine fortgesetze Thätigkeit erfordert, wird es der Aufstellung eines eigenen besoldeten Hilfspersonales benöthigen, das dem Gemeinde-Vorsteher untergeordnet und bessen Weisungen zu befolgen verpflichtet ist.

Insbesondere wenn die Gemeinde im Besitze größerer gemeinnütiger ober wohlthätiger Anstalten, z. B. eines Armenhauses, eines Spikals u. f. w. sich befindet, wird die Aufstellung eines eigenen Berwalters nothwendig sehn.

Bit schon vermöge Stiftung ober Bertrag eine eigene Berwaltung bestimmt, fo kann bie Aufstellung einer folden ohnebieß nicht mehr in bie Frage kommen.

Ge mag aber nach bem Beschluffe bes Gemeinde-Ausschuffes ober nach ber Stiftung ober nach ben Berträgen eine eigene Berwaltung für berlei Gemeinde-Anstalten eingesetzt fein, so hat ber Gemeinde-Borfteher gleichwohl zu wachen, baß biese Anstalten ihrem Zwecke und ihrer Widmung entsprechend verwaltet werden.

Budt Beineindes Cigenehnung ihnen nicht jene Sachen gerichner fwerden, welche gewissen

Co haben in manden Gemeine muiratneung nern wie Ausiching ben Sauster ben Ge-

Jeber orbentliche Sausvater erhebt vorerft ben Stand feines Bermögens, bevor er über basfelbe verfügt.

Ohne seine Bermögensträfte genau zu kennen, läuft man leicht Gefahr, entweber burch Richtbenügung berselben nur Bortheile zu kennen, die man sonft hatte erzielen konnen, ober aber über biese Kräfte hinaus sich in Auslagen einzulassen, die man zu tilgen bann außer Stanbe ist.

Die Gemeinde befindet fich in gang gleicher Lage, fie muß vorerft wiffen, was fie befitt, um biernach ihren Saushalt ordnen zu konnen.

Deshalb legt ber §. 72 bes Gemeindegesetzes bem Gemeindeausschusse die Pflicht auf, bas gesammte sowohl bewegliche, als unbewegliche Eigenthum ber Gemeinde, und sämmtliche Gemeinde-Gerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Das Gemeinbe-Gigenthum fann befteben :

- a) in Reglitäten ;
- b) Gerechtfamen ;
- c) Capitalien und öffentlichen Fonben ;
- d) Privatcapitalien und Aftivrudftanben ;
- e) Material- und Maturalvorrathen ;
- f) Requifiten und Gerathichaften ;
- g) Barichaft.

Alle biese verschiedenen Zweige bes Gemeinde-Eigenthums muffen genau erhoben, und nebst den Schulden und Lasten der Gemeinde in ein Inventarium gebracht werden, wozu bas Formular Nr. 1 als Muster dienen kann.

Es muß ben Gemeinden gerade jest beim Beginn ihrer felbstständigen Berwaltung bringend empfohlen werben, ihr Aftiv- und Passvermögen mit aller Genauigkeit und Umsicht zu
erheben, und aus dem Inventarium nichts hinwegzulassen; was ihnen gehört, aber auch
nichts aufzunehmen, was ihnen nicht gehört, weil das Eine, wie das Andere ganz geeignet
ift, ungegründete Ansprüche zu erwecken und zu verewigen.

Bei bieser Erhebung werben bie Gemeinde-Ausschüffe insbesondere barauf zu sehen haben, ob bas Gemeinde-Vermögen gehörig gesichert sei, ob nämlich die Gemeinde an die Gewähre ihrer Realitäten in den öffentlichen Büchern gebracht, ob die Privatcapitalien eine genugsame Sicherheit genießen u. s. w.

Das Fehlende hierin nachzuholen wird eine vorzügliche Aufgabe ber Gemeinde-Aus-

Sollte fich zeigen, daß ein Dritter in dem Besite einer Sache sei, die nach den vorhandenen Beweisen unzweifelhaft der Gemeinde angehört, so ist es Pflicht bes Ausschusses, nach fruchtlosem gutlichen Versuche dieselbe im gerichtlichen Wege zuruchzusorbern.

Damit das Inventarium einen vollständigen Ueberblick über das Gemeinde-Eigenthum gewähre, ist es zweckmäßig die Realitäten und Gerechtsame näher zu beschreiben und deren Werth nach den localen Mittelpreisen, oder nach dem Durchschnitte eines mehrjährigen Ersträgnisses anzuseßen.

Bu ben Gerechtsamen geboren Marktprivilegien, Mauthe, Jago-, Forft-, Weibe-, Fischereirecht, Propinationsrecht u. f. w.

Auch die den Gemeinden allenfalls zustehenden Zehent-, Urbarial- oder andere gegen Entschäbigung aufgehobenen Rechte sind in der Rubrit "Gerechtsame" bis zur Feststellung ber Entschäbigung nach ihrem vorigen Stande aufzuführen.

Die Capitalien in öffentlichen Fonden find mit allen ihren Mertmalen als: Datum, Nummer, Betrag, Percentenfuß, Name, auf ben fie lauten, und Gattung, zu welcher fie gehören, genau anzugeben. Es ist diese genaue Beschreibung für den Fall des Berlustes von besonderer Wichtigkeit, weil nur unter Angabe aller Merkmale der in Berlust gerathenen Obligation die Amortistrung berselben eingeleitet werden kann.

Die Privat-Capitalien und Forberungen find unter genauer Bezeichnung ber Schulbscheine und sonstiger Urkunden, worauf sie sich gründen, unter Angabe des Schuldners, der hiefür bestehenden Hypotheken des Betrages und Percentes in das Inventarium aufzuehmen.

Der Werth ber Material= und Naturalvorräthe, ber Requisiten und Geräthschäften wird nach Berschiedenheit bes Gegenstandes entweder nach ben Erzeugungs= oder Anschaffungspreisen oder nach ben Marktdurchschnittspreisen oder endlich nach den localen Mittelpreisen anzusetzen seyn.

Buschläge zu ben landesfürstlichen Steuern, ober andere unter die Gemeindeglieber repartirte Umlage gehören, da sie kein Einkommen aus dem Gemeinde-Eigenthum bilben, unbestimmt und wechselnd sind, mit keinem Capitalsbetrage, sondern nur soferne in das Inventar als an der laufenden Jahresschuldigkeit mit Schluß des Jahres Rückstände geblieben sind, wo sodann die rückständig gebliebenen Beträge unter die Forderungen an Private nachgewiesen werden muffen.

Das Inventarium muß bas gesammte Gemeinde-Cigenthum, also nicht bloß bas Gemeinde-Bermögen, sondern auch bas Gemeindegut umfaffen.

Auch bas für besondere Zwede gewibmete Gemeinde-Eigenthum ift in bem Inventar unter Angabe feiner Widmung in ben betreffenden Rubrifen erfichtlich zu machen.

Ift jedoch dieses gewidmete Gemeinde-Eigenthum erheblich und besteht aus verschiedenen Objecten, oder ist für selbes eine eigene Verwaltung aufgestellt, so wird es nothwendig seyn, hiefür ein abgesondertes Inventarium zu errichten.

Es wird am zweckmäßigsten seyn, wenn der Gemeinde-Ausschuß zur Aufnahme des Inventars aus seiner Mitte eine Commission zusammensetzt und basselbe sohin seiner Prüfung unterzieht.

Das genehmigte Inventar wird vom Gemeindevorsteher und von zweien vom Gemeinde-Ausschuffe zu benennender Mitglieder bestelben zu unterzeichnen fenn.

Das Inventar muß fortan in voller Uebersicht erhalten und ba es als Grundlage zur Bestellung ber Boranschläge ber Ginnahmen und Ausgaben ber Gemeindecasse bient, jährlich zur Zeit biefer Feststellung vom Gemeinbe-Ausschusse seiner Prüfung unterzogen werben.

Alle im Laufe bes Jahres vorfallende Aenderungen in den verschiedenen Zweigen bes Gemeinde-Eigenthums, jeder Zuwachs ober Abfall muß in dem Inventar ersichtlich gemacht werden.

Siegu bient in bem Formular Dr. 1 bie Rubrit "Anmerfung".

In feinem Falle foll aber in bem Inventar etwas burchftrichen werben.

Sind z. B. bie in bem Inventar aufgeführten Einrichtungsstücke zu Grunde gegangen, so find fie nicht zu burchstreichen, sondern es ist in der Rubrik "Anmerkung" anzugeben, daß fie im Laufe bes Jahres zu Grunde gegangen sind.

Treten in bem Stande bes Gemeinde-Eigenthums häufige Beränderungen ein, so ist es zweckmäßig, bas Inventarium zu erneuen, weil, wenn in dem alten Inventarium zu viele Ansmerfungen über den Zuwachs oder Abfall bes Bermögens gemacht werden, die klare Ueberssicht über den Stand besselben verloren geht.

In Gemeinden, die größeres Bermögen haben, wird bas Inventarium jährlich zu erneuern febn.

Von bem jährlich berichtigten ober erneuerten Inventarium ist ein summarischer Ausweiß, Formular Nr. 2, bem Bezirkshauptmanne vorzulegen.

§. 11.

Grundfäße ber Bermaltung.

Die Gemeinde hat felbsisständig ihr Sigenthum zu verwalten, sie legt biese Berwaltung in die Sande des durch ihr Bertrauen berufenen Gemeinde-Ausschusses.

Diese Selbstständigkeit in der Bermögensverwaltung barf jedoch mit Willfür und Ungebundenheit in der Gebarung nicht verwechselt werden.

Der Gemeinde-Ausschuß fann fich bei Berwaltung bes Gemeinde-Eigenthums nur innerhalb ber Schranten bewegen, welche in biefer Beziehung bas Gemeinbegefet gezogen hat.

Es ift nicht minber an die Gesethe, z. B. an die Walbordnung ic. gebunden, welche gewisse Beschränkungen in der Eigenthumsverwaltung im Interesse der großen Staatsgesellschaft, bem fich jenes der Gemeinde unterordnen muß, aussprechen.

Es ift ferner eine heilige Pflicht bes Gemeinde-Ausschuffes, bei ber Eigenthumsverwaltung nicht in frembe Rechte einzugreifen , sondern dieselben als unantaftbar zu achten.

So darf sich der Gemeinde-Ausschuß die Servität des Holzungsrechtes oder der Weibe gegen britte Personen, die hiezu weder durch Bertrag noch durch das Geset verpflichtet sind, nicht willfürlich anmaßen.

Ja er ist vielmehr zum Schutze bes Eigenthums, auf ben Jedermann in der Gemeinde Anspruch hat, er ist zur Erhaltung bes Rechtsinnes in der Gemeinde, ohne welchen ein gebeihlicher Bestand berselben nicht benkbar ist, berpflichtet, strengstens zu verhüten, daß einzelne Gemeindeglieder unter dem Titel eines vermeintlichen Gemeinderechtes in das Eigenthum britter Personen einareisen.

Der Gemeinde-Ausschuß und rudfichtlich ber Gemeindevorsteher wird sich ben Schut bes fremben Eigenthums um so gewisser angelegen sepn lassen, als burch Eingriffe in dasselbe gar leicht die Gemeinde felbst zur Berantwortung gezogen werden kann (S. 86 bes G. G.).

S. 12.

Die Beschränkungen, welche bas Gemeinbegeset hinfichtlich ber Berwaltung bes Gemeinbe-Eigenthums ausspricht, fließen aus ber Natur ber Gemeinbe.

Die Gemeinbe ift eine unfterbliche Berfon, bie fich immer wieber verjungt.

Ihr Eigenthum gehört nicht ben jegigen Gliebern ber Gemeinde allein, sonbern auch jenen, aus benen fünftig die Gemeinde bestehen wirb.

Hieraus ergibt fich von felbst die Regel des S. 74 des Gemeindegesetzes, daß jede Beräußerung des Gemeinde-Bermögens und Gutes und jede Bertheilung derselben untersagt sei, und daß nur ausnahmsweise unter gehöriger Begründung die Bewilligung hiezu vom Landtage ertheilt werden könne.

Der Gemeinde-Ausschuß kann alfo die Beräußerung ober Bertheilung bes Gemeinde-Eigenthums nicht beschließen; ber Gemeindevorsteher ware verpflichtet, mit der Bollzugsehung eines solchen, dem Gemeindegesehe zuwiderlaufenden Beschluffes innezuhalten und den Gegenstand an ben Bezirkshauptmann zu leiten, ber auch seinerseits, wenn er von einem solchen Beschluffe anbers als im Wege bes Gemeinbevorstehers Kenntniß erhielte, benselben zu fiftiren hatte.

Aus einem folden Beschlusse als einem ganz ungiltigen Akte können britte Personen niemals Rechte erwerben; die auf Grund desselben abgeschlossenen Verträge sind unwirksam, zur grundbücherlichen Eintragung nicht geeignet, es können die etwa schon übergebenen Gegenftände des Gemeinde-Eigenthums von dem Besiher wieder zurückverlangt werden, und es bleiben die Ausschussmitglieder, die für den Veschluß gestimmt haben, für allen Schaden verantwortlich, der ber Gemeinde hieraus zugehen kann.

Glaubt aber ber Gemeinde-Ausschuß, daß die Veräußerung eines gemissen Gegenstandes bes Gemeinde-Eigenthums nicht nur für jest, sondern auch für die Zukunft von überwiegendem Vortheile für die Gemeinde sei, oder daß die Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums, 3. B. der Gemeindegründe, zur bessern Bewirthschaftung wesentlich und nachhaltig beitrage, so kann er beschließen, daß der Antrag zur Veräußerung oder Vertheilung vor den Landtag gebracht werbe.

Diefer Beschluß muß, wie jeber andere, in Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen ber Gemeinde-Ausschüffe und mit absoluter Mehrheit ber Anwesenden gefaßt werden.

Nur in Folge eines solchen Beschlusses kann sich ber Landtag mit dem Antrage auf Beräußerung oder Vertheilung befassen, und jeder dahin gerichtete Antrag, der von den in der Minderheit verbliebenen Gemeinde-Ausschüssen oder von anderen Gemeindegliedern, seien deren noch so viele an der Zahl, gestellt werden wollte, müßte ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Bevor jedoch der Gemeinde-Ausschuß einen folchen Antrag stellt, wird er benselben in Erfüllung der ihm obliegenden heiligen Pflicht als treuer und redlicher Verwalter des Gemeinde-Cigenthums dasselbe für die kommenden Geschlechter zu erhalten, seiner gründlichen und gewissenhaften Prüfung unterziehen.

Wenn es überhaupt Pflicht bes Gemeinde-Ausschusse ift, nicht blos nach dem Bortheile bes Augenblickes zu handeln, und das Wohl der Gemeinde nicht den eigennüßigen Wünschen einzelner Gemeindeglieder unterzuordnen, so tritt diese Pflicht gerade in dem Puncte der Beräußerung und Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums im erhöhten Grade hervor, weil hiedurch ein Schade entstehen kann, der nicht leicht wieder gut zu machen ist, und weil es sich hier um eine Sache handelt, bei welcher nicht selten der Eigennuß und die Selbstsucht einzelner Gemeindeglieder bemüht sind, durch Scheingrunde die Stimme des wahren Außens der Gemeinde zu übertönen.

Der Gemeindeausschuß möge die Erfahrung so mancher Gemeinde beherzigen, die durch eine voreilige Beräußerung oder Bertheilung ihrer Grundstücke andere reich, sich selbst aber arm gemacht hat.

Da die Veräußerung oder Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ift, und da ber §. 73 des Gemeindegesetzes deshalb fordert, daß um die Bewilligung hiezu unter gehöriger Begründung beim Landtage angesucht werde, so ist über die dießfällige Sigungsverhandlung ein Protokoll zu führen, in welchem nicht nur die Stimmen der Einzelnen, sondern auch die für und wider die Beräußerung oder Vertheilung geltend gemachten Gründe ersichtlich zu machen sind, damit der Landtag in der Lage sei, eine den Vershältnissen entsprechende Entscheidung zu fällen.

Bei ber Frage ber Beräußerung werden aber auch bie Bebingungen, unter welchen biefelbe zu geschehen habe, zur Sprache gebracht werden muffen.

Es wird in der Regel der Berfauf im Wege der öffentlichen Feilbietung jenem aus freier Sand vorzuziehen sehn, und es versteht sich von selbst, daß ehevor der mahre Werth des Gesenstandes durch Sachverständige und unparteiische Männer erhoben werden muffe.

S. 13.

Aus der Natur der Gemeinde fließt die weitere Beschränfung des §. 80 des Gemeindes gesetzes hinsichtlich der Aufnahme von Darleben und der Bornahme von Creditsoperationen.

Db ben Nachkommen in der Gemeinde fein, oder ein ganz verschulbetes Bermögen binterlaffen werbe, läuft auf dasselbe hinaus.

Sie follen nicht bie Unwirthschaft und bie Fehler ihrer Borfahren zu bugen haben.

Dem leichtfinnigen Schulbenmachen foll baber burch ben S. 80 vorgebeugt werben.

Nach demfelben ist ber Gemeinde-Ausschuß berechtiget, im Interesse der Gemeinde ein Darleben gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Ginkommen der Gemeindecasse aufzunehmen, das die Sälfte des einjährigen Betrages der Gemeinde-Einkunfte nicht übersteigt.

Das Recht bes Gemeinde=Ausschusses zur Aufnahme eines Darlebens ist demnach an folgende Bedingungen gebunden:

a) Muß das Darlehen zur Realistrung eines Zwedes aufgenommen werden, ber im Intereffe ber Gemeinde liegt, 3. B. zum Baue einer Schule, eines Armenhauses zc.

So lange bas Nothwendige und Mügliche in ber Gemeinde mangelt, fann nicht für Verschönerungen und Ergöglichkeiten gesorgt werben.

Wenn daher der Gemeinde-Ausschuß ein Darlehen aufzunehmen beschließen wollte, um einen großartigen Park anzulegen, kostspielige Schießstätten zu erbauen, oder ein Wirthshaus oder eine Bräuerei auf Speculation zu errichten oder Festlichkeiten zu begehen, während es in der Gemeinde an den nöthigen Feuertöschrequissten mangelt, die Wege und Brücken verwahrlost sind, und der Schullehrer darbt, würde der Gemeinde vorsteher im vollen Rechte seyn, einen solchen, das Interesse der Gemeinde offenbar verletzenden Beschluß zu sistiren, und den Fall zur Entscheidung der Kreisvertretung vorzulegen (S. 110 G. G.).

b) Muß das Darleben an Capital und Interessen mit Rucksicht auf die bedungene Ruckzahlungszeit aus dem ordentlichen Ginkommen der Gemeindecasse getilgt werden können; es darf sich mithin nicht die Nothwendigkeit herausstellen, daß zur Tilgung des Darlebens Umlagen auf die Gemeindeglieder ausgeschrieben werden mussen.

c) Darf das aufzunehmende Darleben die Galfte des einjährigen Betrages der Gemeindes Gintunfte nicht übersteigen.

Da nach dem sub b) Gesagten die Tilgung des Darlehens aus dem ordentlichen Einstommen der Gemeinde zu erfolgen hat, so versieht es sich von selbst, daß unter den jährlichen Einkünften, die bei Aufnahme eines Darlehens zum Maßstabe genommen werden mussen, nur die ordentlichen, d. i. die Einkünfte aus dem Gemeinde-Eigenthume ohne Rücksichtnahme auf Umlagen verstanden werden können.

Wollte ber Gemeinde - Ausschuß höbere, jedoch ben ganzen einjährigen Betrag ber (orbentlichen) Gemeinde-Ginfunfte nicht übersteigende Darleben aufnehmen, wobei auch wieber

vorausgeset wird, daß sie aus bem ordentlichen Einkommen ber Gemeindecasse getilgt werden können so muß er hiezu die Bewilligung der Kreisvertretung einholen.

Bu Darlehen, welche das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, sowie zu Eredits-Operationen, worunter Darlehensgeschäfte verstanden werden, mit welchen ein besonderer Tilgungsfond, oder andere dem gewöhnlichen Darlehen fremde Einrichtungen in Berbindung gebracht werden, muß ein Landesgeset erwirkt werden.

In ben Fällen, wo zur Aufnahme eines Darlehens die Bewilligung der Kreisvertretung ober ein Landesgesetz erforderlich ist, kann der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses nur dahin gerichtet sein, den Antrag zur Aufnahme des Darlehens bei der Kreisvertretung, oder beim Landtage einzubringen.

Wollte in Diesen Fällen der Gemeinde-Ausschuß die Aufnahme bes Darlehens selbst besichließen, so müßte der Gemeindevorsteher mit der Bollzugsetzung dieses gegen bas Gemeindegeste verstoßenden Beschlusses innehalten und den Gegenstand an den Bezirkshauptmann leiten. (S. 110.)

Nebrigens ift in biesen Fällen, wie bei ber Beräußerung ober Bertheilung bes Gemeinbe-Eigenthums, die Aufnahme ein alle Stimmen und beren Begründung enthaltendes Protofoll erforberlich.

Darlehen, die ohne die nothwendige Bewilligung der Kreisvertretung, oder, wo es vorgeschrieben ist, ohne ein Landesgesetz aufgenommen werden, sind ungültig und zur Intabustation nicht geeignet, und es bleiben die Gemeinde=Ausschüffe, die für die Aufnahme gestimmt haben, für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

So sehres übrigens Pflicht des Gemeinde-Ausschusseift, jede Einschuldung des Gemeindes Bermögens zu vermeiden, so wird Soch die Aufnahme eines Darlehens in manchen Fällen das einzige Mittel seyn, wornach größere gemeinnühige Anstalten am schnellsten und selbst für die Bermögungskräfte der Gemeindeglieder am wenigsten drückend ausgeführt werden können, weil hiedurch auf einmal der entsprechende Fond geschaffen wird, und durch entsprechende Stipulationen die Nückahlung in mehrere Jahre eingetheilt werden kann, wodurch die auf die Gemeindeglieder aufzutheilenden Umlagen kleiner und baher weniger beschwerlich werden, als wenn die erforderliche Summe auf einmal durch Umlagen aufgebracht werden müßte. In allen Fällen, wo die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung von Seite der Kreisvertretung oder des Landtages bedürfen, sind die betressenden Anträge und Acten von dem Gemeindevorsseher dem Beziertshauptmanne zur weiteren Borlage an die Kreispräsidenten und Statihalter zu übergeben.

Innerhalb ber burch bas Gefetz und die Privatrechte gezogenen Granzen hat ber Gemeinde-Ausschuß das Gigenthum ber Gemeinde als redlicher und forgfältiger hausvater zu verwalten, und bas Interesse der Gemeinde zu bem seinigen zu machen.

In Wahrnehmung besfelben wird er nie den sicheren, wenn auch kleineren Bortheil; bem größeren, jedoch unsichern Gewinn, nie den gewissen nachhaltigen Nugen dem scheinbaren Bortheile des Augenblickes opfern. Er darf sich auf Rosten der Gemeinde nie in Spetulation en, bei denen der Zufall die Hauptrolle spielt, oder in großartige Unternehmungen wie Fabritsgeschäfte 2c., einlassen, zu denen moralische Personen schon an und für sich nicht bas

Gefchide haben, und ju welchen Gelbfrafte erforbert werben, bie ohne Bedrudung aller Gemeinbeglieber ober ohne ungerechte Belaftung einzelner nicht aufgebracht werben fonnen.

Das Gemeinbegeset gibt über bie Benützung bes Gemeinbe-Eigenthums nur gang allgemeine Borfdriften, bie in ben nachfolgenden Paragraphen naher erörtert werden follen.

S. 15.

Benütung des Gemeinde - Bermögens.

Nach S. 73 des Gemeindegeseiges ift ber Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, barüber zu wachen, baß bas gesammte erträgnißfähige Vermögen ber Gemeinde berart verwaltet werbe, baß bie thunlichft größte nachhaltige Rente baraus erzielt werbe.

Er wird alfo bafür forgen, daß ber zur Beurbarung fähige Grund und Boben bebaut werde, daß die bebauten Realitäten die höchste sichere, anhaltende Rente abwerfen, und baß aller Ertrag baraus in die Gemeindecasse einfließe.

Durch welche besondere Benütungsweise die möglich größte nachhaltige Rente gewonnen werden könne, bleibt dem klugen, die Zeit und Ortsverhältnisse berücksichtigenden Ermessen bes Gemeinde Ausschusses anheim gestellt, in so ferne nicht die Gesetze selbst bei gewissen Objecten eine bestimmte Benütungsart vorzeichnen, wie dieß bei den Waldungen, und bei dem Jagderechte der Fall ist.

S. 16.

In ber Regel wird wohl bie Verpachtung von Aedern, Wiesen, Wein- und Delgarten ber eigenen Bewirthschaftung vorzuziehen seyn.

Im Falle der Berpachtung durfte auf dem Wege ber öffentlichen Berfteigerung ber größtmöglichfte Pachtichilling ergielt werden.

Wenn jedoch in einer Gemeinde, die nur vom Grundertrage lebt, in Folge bes übergroßen Zufluffes der Besitzlosen die Pachtpreise so hoch stehen, daß die Pächter in Schulden gerathen muffen, oder wenn das Interesse der allgemeinen Cultur eine besondere Art der Bewirthschaftung wünschenswerth macht, deren Bervollkommnung und Ausbreitung durch die Benützung der Gemeindegründe beabsichtigt wird; so wird es gerathen seyn, mit fleißigen und rechtschaffenen Gemeindegliedern zu verhandeln, und sich mit einem Pachtzinse zu begnügen, bei dem der Pächter bestehen kann.

Gbenso dürfte es in Gemeinden, wo ce an arbeitenden Händen fehlt, und der Ackerbau noch auf einer niedrigen Stufe steht, zweckmäßig senn, Rächter aus Gemeinden, wo die Boden-cultur schon einen gewissen Grad der Bollkommenheit erreicht hat, an sich zu ziehen, und mit ihnen wegen der Pachtung der Grundstücke unter der Bedingung ihrer besseren Inftandsetzung sich einzuverstehen.

Der Gemeinde-Ausschuß wird nach Erwägung aller Verhältnisse bestimmen, ob die zu verpachtenden Realitäten so abzutheilen sind, daß jede Pachtung eine eigene Wirthschaft bilbet, deren Ertrag nach Abzug des Pachtschillings geeignet ift, eine Familie gut zu ernähren, oder aber, ob die Verpachtung nach kleineren Parcellen zu geschehen hat.

Er wird bestimmen, auf welche Zeit die Pachtung geschloffen, ob der Pachtschilling in Gelb ober in Getreibe bedungen werben foll.

Die Verpachtung gegen Getreibezins wird in jenen Gemeinden angezeigt febn, wo eigene Getreidespeicher schon bestehen, ober, was der besonderen vorurtheilsfreien Prüfung der Gemeinben empfohlen werden muß, beren Errichtung zwedmäßig befunden wird.

Aufgabe bes Gemeinbevorstehers ift, zu wachen, daß bie Pächter bie verpachteten Grundstücke nicht vernachlässigen, ober von benselben einen andern, als ben etwa besonders bedungenen Gebrauch machen, daß ber Pachtzins zur gehörigen Zeit bezahlt und gegen ben säumigen Pächter rechtzeitig unter Geltendmachung bes nach S. 1101 b. G. B. dem Berpächter zustehenden Pfandrechtes eingeschritten werde, und daß die verpachteten Realitäten in dem etwa besonders bedungenen Zustonde, oder wo eine solche Bedingniß sehlt, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht beendigt worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur (S. 1109 b. B.) zurückgestellt werden.

S. 17.

Benütung bes Gemeindegutes.

Nach S. 75 bes Gemeindegesetze ift ber Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, barauf zu sehen, baß tein berechtigtes Gemeindeglied aus bem Gemeindegute einen größeren Rugen ziehe, als zur Deckung seines ganzen Bedarfes nothwendig ift.

Jebe nach ber Deckung biefes Bebarfes erubrigenbe Rugung hat eine Rente fur bie Gemeinbecaffe zu bilben.

Unter bem Bebarfe tann nur ber eigene Sauß- ober Wirthschaftsbebarf ber Gemeinbeglieber berstanden werden. Was über biesen Bedarf erübriget, ist im Interesse ber Gesammtheit zu benügen. Wenn baher die zum Gemeindegute gehörigen Grundstücke so ausgebehnt sind,
baß beren Ruhungen ben Bedarf aller Gemeindeglieber überzteigen, so hat ber Gemeindeausschuß
bie zur Bedeckung des Bedarfes nicht nothwendigen Grundstücke im Interesse der Gemeinde zu
benügen, und beren Ertrag ber Gemeindecasse zuzuwenden.

Diese Grundstude behalten nichts besto weniger bie Natur bes Gemeinbegutes und fallen, sobald ber Bedarf es erheischt, ber ursprünglichen Benügungsart anheim.

§. 18.

Gemeindewaldungen.

Gemeinbewalbungen fonnen in feinem Falle verpachtet werben.

Bis zum Erscheinen bes Forftgeseiges ift fich hinfichtlich ber Benützung ber Walbungen an bie bestehenben Walborbnungen zu halten.

§. 19.

Jagdrecht.

Rach S. 7 bes allerhöchsten Patentes vom 7. März 1849 ist die Gemeinde verpflichtet, bie ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder felbe burch einen bestellten Sachverständigen (Jäger) ausüben zu lassen.

Unter Cachverftanbigen find nach ber Berordnung vom 31. Juli 1849 nicht bloß gelernte und geprüfte Sager zu verfteben, sonbern es können benfelben nach bem Erkenntniffe

bes Bezirkshauptmannes auch folche Männer beigezählt werben, welche fich über bie erforberliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

In keinem Falle ist aber ben einzelnen Grundbesitzern gestattet, auf ihrem eigenthümliden Grund und Boden, in soferne derselbe nicht einen zusammenfügenden Grundkomplex von wenigstens 200 Joch bilbet, bas Jagdrecht auszuüben.

Rann fich in ber Gemeinde über bie Art ber Benügung ber Jago nicht geeiniget werben, so hat bie Berpachtung berfelben im Wege ber öffentlichen Berfleigerung stattzufinden.

Es ist jedoch vorsichtig, wenn sich die Gemeinde hiebei die Ratisitation des gemachten Anbotes vorbehält, damit nicht das Jagdrecht in die Hände von Leuten gelange, die sich des Holzdiebstahles, der Wilbdieberei, oder eines Mißbrauches der Waffen schuldig gemacht haben, und von benen daher die Gemeinde einen Schaden zu erwarten hätte, der durch den gemachten Anbot nicht aufgewogen würde.

Die Gemeinde hat in ihrem eigenen Intereffe allen Grund, hier mehr auf die Unbefcoltenheit bes Pachtluftigen, als auf einen hohen Anbot ju feben.

Nach S. 8 bes a. h. Patentes vom 7. März 1849 ift ber jährliche Reinertrag, b. i. ber, nach Abschlag aller Kosten, als: für ben Jäger ober für bie Licitation u. f. w. verbleibenbe Ertrag unter bie Gesammtheit ber Grundeigenthümer, auf beren in ber Gemeinbemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von ber Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausbehnung bes Grundbesitzes zu vertheilen.

Es bilbet baber biefer Reinertrag nur mit bem Antheile, ber auf ben zum Gemeindevermögen gehörigen Grundbefit entfällt, ein Erträgniß fur bie Gemeinbecaffe.

Jener Antheil, welcher auf ben jum Gemeindegute gehörigen Grundbesit entfällt, ift unter biese Gemeindeglieder zu vertheilen.

S. 20.

Bermendung ber Ueberschüffe.

Nach S. 76 bes Gemeindegeseiges hat der Ausschuß zu wachen, daß jene Jahresüberschüffe, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und in soferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke gewibmet sind, zum Communvermögen geschlagen werben.

Diese fruchtbringende Anlegung hat, wie sich von selbst versteht, nicht nur bei ben Jahresüberschüffen, sondern auch bei den Geldbeträgen, welche aus zurückbezahlten Privatcapitalien, veräußerten Realitäten zc. einfließen, furz bei allen Geldern, die zum Stammvermögen
ber Gemeinde gehören, einzutreten.

Der Gemeinde-Ausschuß hat zu bestimmen, wie die Fruktificirung biefer Gelber zu geschehen hat, ob durch Ankauf von Realitäten, ober von Staatspapieren, ober durch Elocirung bei Privaten.

Er muß hiebei zunächst im Auge haben, baß bas Capital sicher und unverkummert erhalten werbe, und unter mehreren Elocirungsarten, welche bie gleiche Sicherheit gewähren, wird er jene mahlen, die ber Gemeinde ben meiften erlaubten Rugen einbringt.

Der Gemeinde-Ausschuß muß übrigens biese Bestimmung ohne Aufschub treffen , bamit bie Gemeinde nicht ohne Noth ben Genuß ihres Stammvermögens entbehre.

Es burfte zwedmäßig fenn, Gemeindecapitalien junachfi bei Privaten und zwar bei Mitgliebern ber eigenen Gemeinde, die ein Darleben zur Berbefferung ihrer Landwirthschaft ober zu induftriellen Zweden aufzunehmen wunfchen, anzulegen.

Denn abgesehen, daß unter gleicher Sicherheit und Interessenzahlung die Mitglieder ber eigenen Gemeinde ben natürlichen Anspruch auf vorzügliche Berücksichtigung haben, ist ber Bortheil, welcher ber Gemeinde burch die Berwendung von Capitalien zur Cultivirung bes Grundes und Bodens oder zur Belebung der Gewerbe im eigenen Gemeindebezirke mittelbar selbst zugeht, ein unverkennbarer, und es liegt die Elocirung der Capitalien bei den eigenen Gemeinde-Insassen noch in soferne im Interesse der Commune, als die Schuldner leichter überwacht, und bei sich zeigender Gefahr der Unzureichenheit des bestellten Pfandes, die nöthigen Schritte rechtzeitig eingeleitet werden können.

Wenn baher der Gemeinde-Ausschuß ein Capital an Private barzuleihen beschließet, so burfte dieß in ber Gemeinde mit der Aufforderung befannt gemacht werben, bag biejenigen, welche basselbe zu erhalten wünschen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeinsbevorsteher zu melben, und bie Art ber Sicherstellung bestelben nachzuweisen haben.

S. 22.

Rein Capital barf bei Privaten ohne pupillarmäßige Gicherheit angelegt werben.

Die pupillarmäßige Sicherheit ift aber nach den SS. 230—1374 b. G. B. nur bann vorhanden, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Laften, ein haus nicht über die hälfte und ein Grundstüd nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

Dem Gesagten zu Folge ift zur Beurtheilung ber pupillarischen Sicherheit die Kenntniß bes wahren Werthes ber zu verpfändenden Realität und die Kenntniß bes auf derselben haftenden Schuldenstandes nothwendig. Um die erstere zu erlangen, hat der Darlehenswerber eine gerichtliche Schähung der zu verpfändenden Realität beizubringen, in soferne der Werth berselben ein nicht ohnedieß bekannter wäre.

Um die lettere zu erhalten, ift ein Grundbuchsertract über die zu verpfändende Realität aus neuefter Zeit vorzulegen.

C8 muß übrigens ben Gemeinden anempfohlen werben, zu verlangen, daß in jedem Schuldscheine über ein dargeliehenes Capital die Bedingung aufgenommen werde, daß, falls bie Binfen 6 Wochen nach ihrer Berfallszeit nicht gezahlt werden follten, bas Capital sogleich ohne Rücksicht auf die bedungene Rüchahlungszeit eingetrieben werden könne.

S. 23.

fich ju huten, Obligationen, welche ju einem bestimmten Zwede, g. B. als Caution vinculirt find, ober folche von unbefannten Berfonen einzuhandeln.

Obligationen, welche zur Classe berjenigen gehören, beren Zinsen gegen Coupons ausbezahlt, und die mit einem Talon zur Behebung der neuen Coupons hinausgegeben werden, sollen nicht gekauft werden, wenn sie nicht mit allen Coupons bis zur letzten Verfallszeit der Interessen und mit deren Talon versehen sind.

Die auf Namen lautenden Obligationen sind über die vom Berkaufer beigefügte Gession auf den Namen der Gemeinde umschreiben zu lassen, und ebenso rath es die Borsicht, die Binculirung der auf Ueberbringer lautenden Obligationen für die Gemeinde zu erwirfen, weil hiedurch im Falle des Berlustes die Amortistrung viel leichter durchgeführt, und selbst gegen dritte Besiger, die Eigenthumstlage wirtsam angestrengt werden fann.

S. 24.

Gelber, die in einer gewissen Zeit zu irgend einem Gemeindezwecke verwendet werden muffen, können, damit sie bis dahin nicht unfruchtbar liegen bleiben, bei einer mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcasse angelegt werden, was auch rucksichtlich jener Beträge geschehen kann, die zwar zum Stammcapitale gehören, aber wegen ihrer Geringfügigkeit nicht anders angelegt werden können.

§. 25.

Boranfchlag.

Das Berwaltungsjahr ber Gemeinde fällt nach S. 115 G. G. mit jenem bes Staates zusammen. Es beginnt baber mit 1. November und schließt mit letten October bes kommenben Sonnenjahres.

§. 26.

Schon vor Beginn eines jeden Berwaltungsjahres muß ber Aufwand, ber in bemfelben voraussichtlich zu bestreiten seyn wird, veranschlagt, und um möglichen Geldverlegenheiten vorzubeugen, muffen auch die Mittel abgewogen werden, wodurch bieser Auswand gedeckt werben fann.

Bu biesem Zwede ist ber Boranschlag (bas Praliminare), zu verfaffen. In bemfelben find zergliebert alle Ginnahmen und Ausgaben anzuführen, welche bie Gemeinde voraussichtlich im kommenden Berwaltungsjahre haben wird.

Die Beilage 3 enthält bas Formular eines Boranichlages.

§. 27.

Der Gemeinbevorsteher hat den Boranschlag für bas fünftige Berwaltungsjahr angufertigen (S. 117 G. G.).

S. 28.

Die Einnahmen und Ausgaben sind entweder gewöhnliche ober außergewöhnliche, b. i. solche, die in ber Regel jedes Jahr, oder solche, die nur aus besonderen Anlässen und Ereignissen vortommen.

Die gewöhnlichen find bestimmt ober unbestimmt, je nachbem sich die Größe derfelben schon in vorhinein mit Zuverläßlichkeit angeben läßt, ober aber bieß ter Fall nicht ift.

Bu ben gewöhnlichen beftimmten Ginnahmen und Ausgaben gehören z. B. bie Intereffen aus ben Stammcapitalien, bie Befoldungen zc.

Gewöhnliche unbeftimmte Ginnahmen und Auslagen find g. B. Standgelder, Mufit-

S. 29.

Die gewöhnlichen bestimmten Ginnahmen und Ausgaben hat ber Gemeinbevorsteher mit ihren ich on im Boraus befannten Beträgen in ben Boranfchlag aufzunehmen.

Bei den gewöhnlichen unbestimmten Einnahmen und Ausgaben hat sich ber Gemeindevorsteher an bas Resultat der befinitiv erledigten Rechnung bes lett verflossenen Jahres zu halten, welches das Beobachtungsjahr heißt.

Für bas Präliminare bes Jahres 185 ift, baher bas Jahr 1840 bas Beobachtungsjahr und bie befinitiv erledigte Rechnung aus diesem Jahre bient dem Präliminare zur Grundlage. (S. 117 G. G.)

In bas Praliminare find bemnach bie gewöhnlichen unbestimmten Ginnahmen und Ausgaben in jenen Beträgen einzuftellen, wie fie im Beobachtungsjahre wirklich vorgekommen find.

Es hat bieß barin seinen Grund, weil berlei Ginnahmen und Auslagen nicht so schnell mit bedeutenben Unterschieben fich andern.

Wenn jedoch seit Ablauf bes Beobachtungsjahres bis zur Zeit ber Präliminirung besondere Ereignisse eingetreten oder aber Verhältnisse vorauszusehen sind, die ein gleiches Resultat, wie im Beobachtungsjahre nicht erwarten lassen, so sind die Ansähe im Präliminare mit Rücksicht auf diese Ereignisse und Verhältnisse zu machen, was der Gemeindevorsteher im Präliminare in der Rubrit "Anmerkung" furz zu begründen hat.

Außergewöhnliche Einnahmen, z. B. Schenkungen, Legate ic. können nach einem mehrjährigen Durchschnitte in das Präliminare eingestellt werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß hiebei Einnahmen, die eine reine Glückssache sind, z. B. der Gewinnst aus einem Staatslotterie-Loose ic. nicht in Anschlag gebracht werden können.

Außergewöhnliche Ausgaben find g. B. neue Bauten ac.

Wenn es der Gemeindevorsteher für nothwendig erachtet, daß im tommenden Berwaltungsjahre eine solche außerordentliche Ausgabe, z. B. der Bau eines Schulhauses von der Commune übernommen werden soll, so wird er schon vor der Berkassung des Präliminars bei einer außerordentlichen Sitzung ober aber in der ordentlichen Wintersthung seinen Antrag auf Bestreitung dieser Ausgabe stellen und die Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses hiezu erwirken.

Ist biese Bewilligung ertheilt, so wird er, in so weit dieß nicht schon früher geschehen wäre, ben dießfälligen Rostenaufwand erheben, mithin bei einem vorzunnehmenden Bau die Rostenüberschläge von Sachverständigen einholen.

Die auf die eine ober auf die andere Art ausgemittelte Biffer ber wahrscheinlichen Betöftigung, ftellt ber Gemeindevorsteher in bas Praliminare ein.

S. 30.

Der Gemeindevorsteher hat bas von ihm verfaßte Praliminare mit ben allfälligen, bie einzelnen Ansage naher auftlarenben Ausweisen und Documenten bem Gemeinde-Ausschuffe in ber ordentlichen Sommersigung vorzulegen. (SS. 102 und 117 G. G.)

Da feine Berhandlung bie Regelung bes Gemeinbehaushaltes fo wefentlich berührt als jene über bas Praliminare, fo ift letteres, bamit bie Ausschuffe nicht unvorbereitet bei ber Sigung erscheinen, vierzehn Tage vorher zur Ginficht ber Gemeinbe-Ausschüffe aufzulegen, movon biefelben zu verftanbigen finb.

Bei ber Sigung hat ber Gemeindevorfteber ben Bortrag über bas Praliminare gu

Poft fur Poft ift anzufragen, ob etwas zu bemerten ift, und wie eine Bemerfung gemacht wird, barüber abzustimmen.

In bie betreffende Rubrit bes Praliminars find fobin bie Unfage ber Ginnahmen und Ausgaben fo einzuftellen, wie fie vom Gemeinde-Ausschuffe genehmiget worben find. 32. Beirecten Cieuern 10 Bercent, und an

Der Gemeinde-Ausschuß wird bei biefer Berhandlung wohl zu erwägen haben, wie bie Einnahmen zu erhöhen und welche Ersparungen zu erzielen waren.

Bei bem Ginen wie bei bem Andern wird er jedoch bie richtige Mitte innezuhalten nicht unterlaffen. Tom undubligag

Er wird nicht gleichgiltig fur die Bermehrung ber Gemeinde-Ginfunfte feyn; er wird aber auch nicht burch Bedrüdung anderer ober gar burch Berletung frember Rechte biefe Bermehrung zu erzielen ftreben; er wird eben fo weit von Berschwendung wie von übertriebener Sparfamfeit entfernt fenn, ba beibe in ber Regel jum gleichen Resultate fuhren.

Werben aus Sparfamfeit bie Reparaturen eines Saufes unterlaffen, fo führt bieß gar balb jum Ruine besfelben und bie Gemeinde wird nach wenigen Sahren genothiget fenn, basfelbe gang neu gu erbauen, mahrend es burch jahrliche unbedeutende Reparaturen fortan im guten Stanbe hatte erhalten werben fonnen.

Wenn die Ausscheibung einer Auslage beantragt wird, die ber Gemeinde gesetlich obliegt, ober wenn auf Ginnahmsquellen hingebeutet wird, bie gefestich unzuläffig find, fo hat ber Gemeinbevorsteher bas Zwecklose von berlei Antragen und Sindeutungen, bem Gemeinde-Ausschuffe vorzuftellen.

Burbe aber Letterer bennoch bie Ausscheibung einer ber Gemeinde gesethlich obliegenben Ausgabe, ober bie Aufnahme einer gesethlich unzuläffigen Ginnahme beschließen, so hat ber Gemeindevorsteher bieg bem Bezirkshauptmanne anzuzeigen und er ift vor ber Entscheibung besselben an ben Beschluß nicht gebunben.

Wenn fich aus bem Praliminare ein Deficit herausstellt, fo hat ber Gemeindevorfteber bie Art ber Dedung besselben zu beantragen und ber Gemeinde-Ausschuß hat hieruber zu befcliegen.

Infofern es nicht thunlich fenn follte, in ben Ausgaben Ersparungen eintreten ju laffen und insbesondere die Bestreitung von Auslagen, die nicht bringender Natur find, auf ein fpateres Jahr zu verschieben, ift fur bie Dedung bes Deficits burch Eröffnung neuer, verfteht fich gesetlich erlaubter und bie Privatrechte nicht verlegender Ertragequellen, g. B. burch Bermiethung von Localitäten, die für ben eigenen Gebrauch ber Gemeinde nicht unumgänglich noth= wendig find, ober burch Umlegung auf die Gemeinde, ober burch Aufnahme eines Darlebens zu forgen.

Ueber bie Aufnahme von Darleben ift bereits gesprochen worben.

Was die Umlegung auf die Gemeinde betrifft, so versteht es sich von selbst, baß diese nicht nach bloger Willfür geschehen könne.

Der Gemeinde-Ausschuß barf 3. B. nicht bestimmen, baß ber A, B und C jeber 100 Gulben jur Dedung bes Abganges ju tragen, und alle übrigen gar nichts beizusteuern haben.

Die Umlegung hat vielmehr nach einem gerechten Maßstabe zu geschehen, und bieser liegt in ber landesfürstlichen Steuer. Gben beshalb verweiset bas Gemeindegeset §. 79 auf bie Umlagen zu ben landesfürstlichen Steuern.

Der Gemeinde-Ausschuß felbst fann auf die birecten Steuern 10 Percent, uub auf die

inbirecten Steuern 15 Percent umlegen.

Da er bie Steuerschulbigfeit ber Gemeinbe fennt, fo fann er bas gur Dedung bes 216=

ganges erforberliche Percent leicht ausmitteln.

Dieses Recht bes Gemeinde-Ausschusses fann aber nicht bahin verstanden werben, als ob solche Umlagen bis zu bem angegebenen Ausmaße öfter im Jahre ausgeschrieben werden könnten. Die Umlagen, welche ber Gemeinde Ausschuß auszuschreiben berechtigetift, burfen vielmehr in Ginem Jahre 10 und rudfichtlich 15 Percent ber Jahres-Steuerschuldigkeit nicht übersteigen.

So wenig ber Gemeinde-Ausschuß befugt ift, innerhalb ber Granzen bes ihm zustehenben Umlegungsrechtes ein höheres Percent zu bestimmen, als zur Dedung bes Abganges erforber- lich ift; ebenso wenig barf er, wenn bie Umlagen bei ben birecten Steuern 10 Percent und bei ben indirecten 15 Percent übersteigen sollten, dieselben für fich allein ausschreiben.

Siezu benöthiget er bie Bewilligung ber Kreisvertretung, und wenn bie Umlage 15 Per-

cent ber birecten und 20 Percent ber inbirecten Steuern überfteigt, ein Lanbesgefet.

Bevor jedoch die Sache zur höheren Genehmigung vorgelegt wird, hat der Gemeindevorsieher nach gemachter Anzeige an den Bezirkshauptmann, sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde zu einer Versammlung einzuberufen, bei welcher im Beisehn eines von dem Bezirkshauptmanne zur Ueberwachung der Ruhe und Ordnung bestellten Commissäns darüber abzustimmen ist, ob der Antrag auf eine solche Umlage höheren Ortes zu stellen sei, oder nicht.

Erklärt fich die Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler in ben verschiedenen Wahlforspern bafür, so fann ber Gemeinde-Ausschuß seinen Antrag auf Bewilligung ber höheren Um-

lage einbringen.

Im entgegengesetten Falle ift berselbe hierzu nicht befugt, und ber von ihm beffen unge-

achtet eingebrachte Untrag mußte als ungefehlich jurudgewiesen werben.

In wie weit im Kronlande Tirol mit Borarlberg die Umlagen vom Gemeinde-Ausschusse bestimmt werden können, enthält die Berordnung vom 15. Juni 1850. Uebrigens können Umslagen zu ben landesfürstlichen Steuern im Nichtzahlungsfalle mittelst der für biese Steuern bestehenden Zwangsmittel eingetrieben werden.

S. 35.

Wenn in ber Gemeinde besondere Gemeinde-Anstalten, z. B. Armenhäuser zc. bestehen, fo find rudfichtlich berselben eigene Boranschläge von den aufgestellten Verwaltern vorzulegen, und von dem Gemeinde-Ausschusse festzustellen (S. 77 bes Gemeindegeses).

Der vom Gemeinde Ausschuffe genehmigte Boranschlag ift vom Gemeindevorfteber, bann von zweien vom Ausschuffe zu ernennenben Mitgliebern zu unterfertigen.

Er bient bem Gemeindevorsteher bei ber Bermögens = Gebarung als Regulativ, an bas fich berselbe genau zu halten hat.

Wenn alfo 3. B. auf Bau-Reparaturen nur 200 Gulben bewilliget wären, fo muß ber Gemeindevorsteher bieselben so vornehmen, daß diese Summe nicht überschritten werbe.

Rommen jedoch bringende Auslagen vor, welche in ber einschlägigen Rubrit bes Boranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, z. B. der Sturmwind hätte das Dach bes Gemeindehauses abgedeckt und es könnte diese Herstellung aus dem für Reparaturen oder herstellungen präliminirten Betrage nicht bestritten werden, so muß der Gemeindevorteher hiezu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

Sind jedoch biefe Austagen fo bringend, daß die Einholung ber Bewilligung ohne gro-Ben Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ift, z. B. Austagen für die bei Ueberschwemmungen zu treffenden Borfehrungen, so darf ber Gemeindevorsteher die nothwendigen Austagen bestreiten; er muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung bes Ausschusses fich erwirken.

In dem einen wie in dem anderen Falle hat ber Gemeindevorsteher, in sofern es erforberlich ift, zugleich die Art vorzuschlagen, wie der allfällige Ausfall zu beden ift.

S. 37.

anuthine ad la Caffe - Gebarung. ind dila salla de de la land

Das Caffegeschäft wird entweder von einem eigenen Gemeinde-Caffier, ben ber Gemeinde-Ausschuß ernennt, ober von jenem Mitgliede bes Gemeinderathes geführt, ben ber Ausschuß biezu bestimmt.

In bem einen wie in bem andern Falle hat ber Ausschuß einen aus feiner Mitte mit ber Gegensperre zu betrauen (S. 82 bes Gemeinbegefehes).

§. 38.

Die Gemeinde-Caffe foll in einem möglichft sichern feuerfesten Locale aufbewahrt werben. Sie muß mit zwei Schlöffern verfeben fenn.

Der Gemeinde-Caffier erhält ben Schluffel zu bem einen Schloffe und bas mit ber Gegenfperre betraute Ausschußmitglieb ben Schluffel zu bem anderen Schloffe.

§. 39.

In ber Gemeinde-Caffe sollen nebst bem baren Gelbe alle öffentlichen und Privaturtunben, alle Verträge und überhaupt alle für die Gemeinde wichtigen Urkunden und Schriften aufbewahrt werden.

S. 40.

Der Gemeinde-Cafffer hat bie Gemeinde-Ginfunfte einzuheben und bie Bahlungen für Rechnung ber Gemeinde zu leiften.

Ueber bie täglichen Ginnahmen und Ausgab n hat er ein Tagebuch, Caffe-Journal, nach bem Mufter 4 gu führen.

In dasselbe find alle Einnahmen und Ausgaben, wie fie vorfallen, ungefäumt einzutragen und zwar in ber Art, baß bie fortlaufende Bahl ober ber Journal-Arifel an emerkt, bas Datum ber Einnahme ober Ausgabe genau beigeset, und ber Gegenstand berfelhen in gebrangter Kurze angeführt werbe.

Es ist auch zu bemerken, ob bie Aus- und Einzahlungen auf Abschlag ober zur gang- lichen Tilgung ber vorgeschriebenen Post und von welcher und an welche Parteien sie gesichehen seien.

S. 41.

In Gemeinden, welche ein größeres Dermögen haben, wird zur vollständigen Uebersicht ein Hauptbuch anzulegen sehn, in welchem für die verschiedenen Einnahms- und Ausgabsposten eigene Conti zu eröffnen sind, aus welchen bas Sollen und Haben der Gemeinde ersichtlich ist.

Da biese Gemeinden ohnedieß einen in Cassegeschäften erfahrenen Beamten anstellen werden, so ift es überflüssig, hier über die Art der Anlegung eines solchen Sauptbuches nähere Bestimmungen zu treffen.

S. 42.

Die birecten Steuern, welche ber Gemeinbevorsteher einzuheben hat, find fein Gegenftand bes Caffe-Journales, fie fliegen nicht in bie Gemeinbe-Caffe.

Der Gemeindevorsteher hat fich bezüglich ber Einhebung und Abfuhr berselben an bie besondere Instruction zu halten.

S. 43.

Der Gemeinde-Caffier wird bei ber Ginhebung bie bezügliche Duittung ausfertigen.

Ebschungserklärungen, die bei zurudgezahlten Darlehens-Capitalien auszustellen find, musfen bagegen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe, bann von zwei Zeugen unterzeichnet werben.

S. 44.

Auszahlungen können nur über Auftrag bes Gemeinbevorstehers, bem bie Gebarung mit bem gesammten Gemeinbevermögen anvertraut ift (§. 112 bes Gemeinbegesetes), gegen orbnungsmäßige auf gehörigen Stämpel ausgefertigte Quittung geschehen.

Diese Quittungen sind mit bem Journals-Artifel zu versehen, und als Belege bes Journals in ber Casse aufzubewahren.

Bei Zahlungen, welche an eine bes Schreibens unkundige Partei geleistet werden, muß bieselbe zwei Zeugen, von welchen einer beren Namen unterfertigt, beiziehen, und ihr gewöhn= liches Handzeichen beiruden.

Der Beuge, ber ben Namen unterfertigt hat, unterschreibt fich als "Namensunterfertiger und ersuchter Beuge", ber andere als "ersuchter Beuge".

S. 45.

Der Gemeinde-Caffier hat zu forgen , baß bie Ginfunfte ber Gemeinde fogleich nach ber Berfallzeit eingebracht werben.

Die Rudftanbler find bem Gemeinbevorsteher jur Ginleitung ber erforberlichen Schritte anzuzeigen.

S. 46.

Sbenfo hat ber Caffier zur gehörigen Beit ben Gemeindevorfteher von bem Ablaufe ber Miethen und Bachtungen, von bem Rudzahlungstermine ber Capitalien u. f. w. zu verffan-

bigen, bamit bei Beiten bie geeigneten Borfehrungen wegen ber neuen Miethe ober Pachtung ber CapitalBanlegung u. f. w. getroffen werben fonnen.

S. 47.

Es bleibt bem Ermeffen bes Gemeinde-Ausschusses überlaffen, zu beftimmen, welchen Betrag ber Caffier in feinen Sanben behalten barf.

Was barüber ift, hat er von Fall zu Fall, wie er die Einbringung bewerkstelliget, in bie Casse abzuführen.

S. 48.

Mit bem letten October eines jeben Jahres ift bas Caffe = Journal abzuschließen, und ber Cafferest in bas Journal bes kommenben Jahres zu übertragen.

S. 49.

Im Journale und in den sonst etwa geführten Büchern sollen keine Radirungen vorgenommen werden, jeder Fehler ist bloß mit der Feder mittelst Ausstreichung in der Art zu verbessern, daß das Ausgestrichene noch gelesen werden kann.

§. 50.

Der Gemeindevorfteher hat von Beit ju Beit bie Caffe ju fcontriren.

Diese Scontrirung besteht barin, baß bas Casse-Journal abgeschlossen und nachgesehen werbe, ob ber nach diesem Abschlusse sich zeigende Casserest auch wirklich in ber Casse vor- handen ift.

Die vorgenommene Scontrirung ist im Journale in ber im Muster Nr. 4 angezeigten Art ersichtlich zu machen.

fermaßigen Werlfung ju untergieben, menn. 15 .8 ftanbe finden, ben Gemeindevorfieber um

ate notherenbligen Erlauterungen ann. gnugelegungelegung. und negenneten bie bie

Einen Monat nach Ablauf bes Berwaltungsjahres, somit Anfangs December, hat ber Gemeindevorsteher die Jahresrechnung über die Gelb- und Materialgebarung dem Gemeinde-Ausschuffe, der fich zu diesem Ende zu einer ordentlichen Sigung versammelt (§. 102 G.) vorzulegen (§. 116 G. G.).

Diese Rechnung muß in allen Ginnahmen und Ausgaben mit ben betreffenben Documenten gehörig belegt fenn.

Die Beilagen Nr. 5 und 6 enthalten Formularien einer Geld= und Natural= rechnung.

S. 52.

Es ist zweckmäßig, daß die Rechnung einige Zeit vor der Sigung zur Einsicht der Ausschußmänner aufgelegt und dieselben hievon verständigt werden, damit bei dieser, für die Interessen der Gemeinde sehr wichtigen Verhandlung keiner unvorbereitet erscheine.

S. 53.

Bei ber Sigung find die Einnahmen, Rubrit für Aubrit mit Zuhandnahme bes Inventars und bes für das Rechnungsjahr genehmigten Voranschlages genau zu prüfen, und es ist insbesondere darauf zu sehen, ob der bare Casserest und die verbliebenen Activ-Rückfrände bes verstoffenen Verwaltungsjahres richtig übertragen, ob alle außerordents

lichen Bufluffe, ober bie ber Gemeinbe an Strafgelbern, Schenkungen ober fonft jugegangenen Ginkunfte richtig in Empfang geftellt finb.

S. 54.

Giner besonders eindringlichen Prüfung find die Activrudstände in der Richtung zu unterziehen, ob alle Schritte ordnungsmäßig eingeleitet wurden, um den Rudftand einzubringen, ober ob und welches Berfäumniß dem Gemeindevorsteher zur Laft falle.

S. 55.

Der vom Gemeinbevorsteher gestellte Antrag auf Abschreibung einer ober ber anbern Rudftanbspoft muß genau erwogen werben.

seda lausuo? sallad sad til §: 56. undi Sanla andoli Carib

Die Ausgaben find genau mit bem Inventar und bem genehmigten Präliminare zu vergleichen und es ist darauf zu sehen, ob in jeder Nubrif der Präliminar-Ansah eingehalten, und wenn er überschritten wurde, ob dafür die vorgeschriebene Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses ertheilt worden ist.

S. 57.

Es ift fich ju überzeugen, ob bie in Ausgabe geftellten Beträge wirklich ju bem in ber Rechnung angegebenen Zwede verwendet wurden, ob die Quittungen in ber Ordnung find.

S. 58.

In Gemeinden, die ein größeres Bermögen haben, wo daher auch die Jahresrechnung nicht so einfach ist, wird es nothwendig seyn, daß der Gemeinde-Ausschuß aus seiner Mitte eigene Rechnungs-Revidenten bestelle, benen die Rechnung einige Zeit vor der Sitzung vom Gemeindevorsteher übergeben wird.

Dieselben haben in ber angegebenen Weise die Rechnung ber meritorischen und zifsfermäßigen Prüfung zu unterziehen, wenn sie Anstände finden, den Gemeindevorsteher um die nothwindigen Erläuterungen anzugehen, sohin in der Sigung den Bortrag über die Rechnung zu halten, und hiebei den Antrag zu stellen, ob die Rechnung genehmigt, ob diese oder jene Post zu rectificiren oder auszuscheiden, oder dem Gemeindevorsteher zum Ersaße vorzuschreiben sei.

S. 59.

Nach jedem einzelnen Antrage fteht es bem Gemeindevorfteher ober bem betheiligten Gemeinde-Ausschuffe frei, seine auftlärende ober rechtfertigende Aeußerung abzugeben, wornach zur Abstimmung zu schreiten ift.

Siebei hat fich ber Gemeindevorsteher ober bas betheiligte Ausschusmiglieb ber Abftimmung zu enthalten. (S. 97 G. G.)

S. 60.

Nach Maggabe ber gefaßten Befdluffe bat ber Gemeinde-Ausschuß bem Gemeinbevorfteber bie Enderledigung über bie Rechnung hinauszugeben.

Birb bie Rechnung in Ordnung befunden, fo fann biefe Enberledigung alfo lauten:

"Der Ausschuß der Gemeinde R. hat bei finer Sigung vom bie von dem Herrn Gemeind vorsteher vorgelegte Rechnung über alle Empfänge und Ausgaben ber Gesmeinde im Berwaltungsjahre vom 1. November . . . bis letten October geprüft, und durchaus in Ordnung befunden.

Sievon fegen wir, als vom Gemeinbe-Ausschuffe gur Ausstellung biefer Urfunde gemählt, ben herrn Gemeindevorsieher in Renntnig."

Datum

Ware in der Richnung eiwas vergessen worden, ober fonft ein Berftoß untergelaufen, so kann dieß, ungeachtet dieses Zeugnisses, weder ber Gemeinde, noch dem Gemeindevorsteher zum Nachtheile gereichen, und ebenso wenig kann dieses Zeugniß von der Verbindlichkeit, aus einer erft später entbedten arglistigen Handlung loszählen.

Wird ber Gemeindevorsteher burch bie Enderledigung zu einem Eifage verhalten, fo fann hiezu folgendes Kormulare bienen :

"Der Ausschuß ber Gemeinde R. hat bei seiner Sigung am bie von bem Herrn Gemeindevorsteher gelegte Rechnung über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde für das Berwaltungsjahr vom 1. November . . . bis litten October geprüft, und hiebei befunden:

Wovon wir als vom Ausschuffe gur Ausstellung b'efer Erledigung gewählt, ben herrn Gemeinbevorsteher in Kenntniß fegen.

Datum

N. N., Ausschuß. N. N., Ausschuß.

Läßt fich ber Gemeindevorsteher zu bem Erfage nicht herbei, fo ist die Angelegenheit im Wege Rechtens vor bem competenten Gerichte auszutragen.

S. 61.

In Betreff ber, von ben Verwaltungen ber b. sonderen Gemeindeanstalten zu legenden Rechnungen, ist fich in ähnlicher Weise zu berechnen.

Controle.

S. 62.

Dem Gemeindeausschuffe fteht bie Controle über die gesammte Geschäftsgebarung gu. Wie er dieselbe bezüglich ber Sahresrechnung auszuüben habe, ift oben gesagt worden.

Er ift aber auch verpflichtet, öfters im Laufe bes Jahres bie Caffe burch von ihm zu ernennenbe Commissäre scontriren zu laffen.

Die vorgenommene Scontrirung ift auf bie im Formulare Nr. 4 bezeichnete Weise erfichtlich zu machen.

§. 63.

Der Gemeinde-Ausschuß hat bas Recht, Gemeinde-Unternehmungen burch eigene Commisfionen überwachen zu laffen (§. 91. G.).

Bon diesem Rechte wird er insbesondere bei Herstellung ober Neubauten Gebrauch machen. Aufgabe der Commission wird seyn, darauf zu sehen, ob genau nach dem Plane gebaut, ob hinsichtlich der Verwendung des Materials nach den Andeutungen des Borausmaßes vorgegangen, und basselbe dem Zwecke entsprechend, und den Vertragsbedingungen gemäß sei, und überhaupt die Contracts-Bedingungen genau zugehalten werden.

1. daß ber Herr Gemeindevorfteber gegen ben Beschlift bet Aneichaffes vom bei Rafter Bolt fact um 12 ff. um 11 ff. 30 de vertauft, baber für 100 Krauer

2. Baß berfelbe an Bau-Reparaturen gegen bas Pralimenare um

Hierard werken dem herre Gemendenerfteb e

su menta to Campiano gefielle, mob.